Information

Sehr geehrte Vollzugsbeamte,

ich bin im Besitz einer **Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO**.

<u>Diese **bundesweit gültige** Ausnahmegenehmigung berechtigt mich:</u>

- an Stellen, an denen das **eingeschränkte Haltverbot** (Zeichen 286, 290) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden zu parken, (Parkscheibe),
- im Bereich eines **Zonenhaltverbots** (Zeichen 290) sowie, an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in **Fußgängerzonen**, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- an **Parkuhren und bei Parkscheinautomaten**, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,

- auf **Parkplätzen für Anwohner** bis zu drei Stunden sowie
- in **verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen (ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern) zu parken.

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

gemäß Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
(VwV-StVO) vom 04.06.2009, (S 32/7332.5/8-1050295)